

Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niderwil-Niderbüren



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren

vom 18. März 2024¹

Die Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Gebiet	Art. 2 Die Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Oberbüren und Niederbüren.
Organisationsform	Art. 3 Die Oberstufenschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Oberstufenschulgemeinde sind: a) die Bürgerschaft b) der Schulrat c) die Geschäftsprüfungskommission
Aufgaben	Art. 5 Die Oberstufenschulgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren erlassen am 18. März 2024, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom; in Vollzug ab

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Kompetenz

a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Budget
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden
- f) Initiativbegehren
- g) Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat
- c) Referendumsbegehren
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz³

Wahlen

a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) Stille Wahl⁴

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist eine Stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ sGS 151.3

⁴ sGS 125.3 Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG)

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Unterlagen	Art. 12 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger auf Verlangen zugestellt.
Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	Art. 13 Die Stimmenzählenden der Bürgerversammlung werden offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.
Orientierungsversammlung	Art. 14 Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15 200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag	Art. 16 Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 17 Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse, einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 18 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 19

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 20

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 21

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 22

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 23

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 24

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Schulrates

Art. 25

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 26

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 27

Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 28

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des Schulra-
tes

Art. 29

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert einem Jahr die Vorlage aus.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 30

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten
- b) vier weiteren Mitgliedern

In der Regel soll Oberbüren-Sonnental, Niederwil und Niederbüren vertreten sein.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 31

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft
- c) Organisation und Führung der Verwaltung

- d) Bestellung von Kommissionen
- e) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse
- f) Erlass des Stundenplans, des Stellenplans und der Klassenorganisation
- g) Visitation der Lehrpersonen
- h) Sicherstellung der obligatorischen ärztlichen und zahnärztlichen Kontrollen der Schülerinnen und Schüler
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben
- j) Festsetzung der Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behördenmitglieder, Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten
- k) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen
- l) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen
- m) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse
- n) Erlass eines Finanzplans
- o) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems
- p) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 32

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 33

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule

Art. 34

Der Schulrat bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 35

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 36**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

In der Regel soll Oberbüren-Sonnental, Niederwil und Niederbüren vertreten sein.

Aufgaben **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- b) Anträge des Schulrates über das Budget für das nächste Jahr

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Sie kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 39**

Die Gemeindeordnung vom 19. März 2012 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 40**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird sofort ab Genehmigung angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 17. Januar 2024

Die Präsidentin

Yvonne Keller

Die Schulverwalterin

Katrin Jaeger

Von der Bürgerschaft der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren an der Bürgerversammlung beschlossen am 18. März 2024

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 26.9.2024

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen
Die Leiterin des Dienstes für Recht und Personal

lic.iur. Franziska Gschwend, RA

Anhang 1: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Budget	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁸
------------	------------------------	--------	---	--------------------------------

1. Neue Ausgaben

1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall	_____	über 100'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 20'000 je Fall	_____	über 20'000 je Fall

2. Unvorhersehbare neue Ausgaben

Ausgaben oder Mehrausgaben ⁹ :	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
---	---	-------	--	----------------------

3. Dringliche oder gebundene Ausgaben

Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
------------------------------------	---------------	-------	-------	-------

4. Grundstücke des Finanzvermögens

4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Bau-rechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

⁸ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.